
Gesetz über den kantonalen Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg¹

(Vom 17. März 1999)²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Bau und Finanzierung**§ 1** Bau

Der Kanton errichtet und betreibt in Biberbrugg einen Sicherheitsstützpunkt für die Kantonspolizei, das Verhöramt und den Vollzug von Haft und von Freiheitsstrafen.

§ 2 Finanzierung

¹ Der Kanton finanziert den Bau und den Betrieb des Sicherheitsstützpunktes.

² Für den Bau des Sicherheitsstützpunktes wird dem Regierungsrat ein Verpflichtungskredit von 26.5 Mio. Franken eingeräumt. Dieser Kredit beruht auf dem Stand des Zürcher Baukostenindex vom 1. Oktober 1997; er erhöht sich um allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten.

³ Die Bezirke beteiligen sich nach Massgabe dieses Gesetzes an den Kosten für den Vollzug von Haft und von Freiheitsstrafen.

II. Betrieb**§ 3** Nutzung

¹ Kanton und Bezirke nutzen den für den Vollzug von Haft und von Freiheitsstrafen eingerichteten Teil des Sicherheitsstützpunktes gemeinsam.

² Der Kanton belegt die Räume, die nicht für den Vollzug von Haft und Freiheitsstrafen benötigt werden.

³ Der Kanton kann mit andern Kantonen den Vollzug von Haft und Freiheitsstrafen im Sicherheitsstützpunkt vereinbaren, soweit dafür Belegungsreserven zur Verfügung stehen.

§ 4³ Vollzug von Haft und Freiheitsstrafen

¹ Kanton und Bezirke vollziehen im Sicherheitsstützpunkt:

- a) Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft, prozessualer Freiheitsentzug, militärischer Arrest und soweit möglich auch Polizeihaft;

250.110

b) alle Freiheitsstrafen, soweit dafür nicht eine Anstalt des Konkordats über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 26. März 1959¹ zu benützen ist.

² Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die zuständige kantonale Behörde die Einweisung in eine andere Anstalt verfügen.

§ 5 Betriebskosten des Gefängnisbereichs

¹ Für den Vollzug von Haft und Freiheitsstrafen im Sicherheitsstützpunkt wird eine Kostenrechnung geführt und werden die Kosten pro Hafttag nach Abzug der Erlöse ausgewiesen, die vom Kanton und den Bezirken nach beanspruchten Leistungen zu decken sind.

² Die Bezirke können in die Kostenrechnung Einsicht nehmen.

§ 6 Kostenbeteiligung der Bezirke

¹ Den Bezirken wird auf Grund der Kostenrechnung pro Hafttag eine Tagespauschale in Rechnung gestellt.

² Vor der Ermittlung der Tagespauschale, die den Bezirken belastet wird, übernimmt der Kanton die Hälfte der Kosten für Zinsen und Abschreibungen der Nettoinvestitionen, die für den Vollzug von Haft und Freiheitsstrafen im Sicherheitsstützpunkt vorgenommen worden sind.

³ Müssen von den Bezirken angeordnete Hafttage ausserhalb des Sicherheitsstützpunktes vollzogen werden, werden sie ihnen voll verrechnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet auf Haft und Freiheitsstrafen Anwendung, deren Vollzug nach dem Inkrafttreten angeordnet wird.

§ 8 Abänderung des Gesetzes

Der Kantonsrat ist befugt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums im Sinne von § 31 Kantonsverfassung⁵ abzuändern.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

³ §§ 1 und 2 treten mit der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft. Im Übrigen bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁶

¹ GS 20-1 mit Änderung vom 15. Februar 2006 (Rechtspflegeerlasse, GS 21-61f) .

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 mit 23 162 Ja gegen 13 045 Nein (Abl 1999 906).

³ Abs. 1 Bst. a und b in der Fassung vom 15. Februar 2006.

⁴ SRSZ 250.210.1.

⁵ SRSZ 100.000.

⁶ §§ 3 bis 9 inkl. Änderung vom 15. Februar 2006 sind am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2090 und 2179) in Kraft getreten.